

# **Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wasbek (Abwassersatzung) vom**

Aufgrund der §§ 4, 17, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) und der §§ 1, 4, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), und des § 30 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom                      folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wasbek (Abwassersatzung) erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht
- § 2 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht
- § 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht
- § 4 Öffentliche Einrichtungen
- § 5 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
- § 6 Begriffsbestimmungen

### **II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang**

- § 7 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 8 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
- § 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 10 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 12 Antragsverfahren
- § 13 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

### **III. Abschnitt: Grundstücksanschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**

- § 14 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle
- § 15 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle
- § 16 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 18 Sicherung gegen Rückstau

### **IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

- § 19 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 20 Einbringungsverbote
- § 21 Entleerung

### **V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung**

- § 22 Zutrittsrecht
- § 23 Grundstücksbenutzung

## **VI. Abschnitt: Beiträge, Kosten und Benutzungsgebühren**

**§ 24** Beiträge und Benutzungsgebühren

**§ 25** Kostenerstattung

## **VII. Abschnitt: Schlussvorschriften**

**§ 26** Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

**§ 27** Anzeigepflichten

**§ 28** Altanlagen

**§ 29** Haftung

**§ 30** Ordnungswidrigkeiten

**§ 31** Datenschutz

**§ 32** Übergangsregelung

**§ 33** Inkrafttreten

## **I. Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

### **§1 Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde Wasbek (Gemeinde) ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
  1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser;
  2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie
  3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

### **§ 2 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 3 LWG). Aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich, welche Grundstückseigentümer/innen das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt bei der Gemeinde; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung. Die Gewässer, in die der Überlauf der Kleinkläranlage einzuleiten ist, sind in der Anlage 1 bezeichnet. Die Gemeinde behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor, sofern sich die Voraussetzungen dafür ändern.
- (2) Soweit nach der Anlage 1 Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Gemeinde. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

- (3) Soweit die Gemeinde entsprechend der Anlage 1 die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 31 Abs. 4 LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.

### **§ 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht**

- (1) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern oder zu verrieseln, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist und die Voraussetzungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LWG vorliegen. Können die Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nicht erfüllt werden, ist bei der Wasserbehörde Neumünster ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Dies gilt insbesondere für Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Gebäuden und Flächen.  
Die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers wird insofern auf die Grundstückseigentümer übertragen.
- (2) Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen.
- (3) Die Grundstückseigentümer/innen haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilung oder Veränderung der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor.

### **§ 4 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde in ihrem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen werden gebildet:
1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Misch- und Trennsystem;
  2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Misch- und Trennsystem.
- (3) Eine selbständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

### **§ 5 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

- (1) Zur jeweiligen zentralen, öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem) und Mischwasserkanäle (Mischsystem), auch als Druckrohrleitungen, sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.  
Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:
1. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geworden sind;
  2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.

- (2) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (4) Die Grundstücksanschlusskanäle sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.

## **§ 6 Begriffsbestimmungen**

### **1. Grundstücke**

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

### **2. Grundstückseigentümer**

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

### **3. Grundstücksanschlusskanal**

Der Grundstücksanschlusskanal ist der Kanal, der vom öffentlichen Abwasserkanal (Hauptkanal) in der Straße bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks verläuft. Bei einem Hinterliegergrundstück endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks zu der Straße, in der der Hauptkanal verlegt ist. Schächte auf dem zu entwässernden Grundstück sind nicht Bestandteil des Grundstücksanschlusskanals.

### **4. Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschlusskanal dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschlusskanal dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung ist die Abwasserpumpe Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

## **II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang**

### **§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede Eigentümerin/Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 8) berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass ihr/sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1 bis 3) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanals liegen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z.B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Ist die Gemeinde für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal, so besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen.

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstückseignungsanschlusskanal) für das Grundstück hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümergegenüber dem Grundstückseigentümervorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 9) das Recht, das auf ihrem/seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte. In den Fällen des Abs. 1 Satz 4 besteht ein Benutzungsrecht erst und nur insoweit, als die wasserrechtliche Erlaubnis für den Nutzer vorliegt.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstückes berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
  1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
  2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.
- (2) Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und –kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 10 Abs. 7.
- (3) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann von der Grundstückseigentümerin/von dem Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmte Abwasseranlage darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  - a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können;
  - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können;
  - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird;
  - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird;
  - e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
  - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können;
  - b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  - c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt;
  - d) infektiösen Stoffen und Medikamenten;
  - e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen;
  - f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.;
  - g) Kunstharz, Lacken, Lösungsmitteln, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
  - i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfällen, Blut und Molke;
  - j) Kaltreinigern, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
  - l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - m) Säuren und Laugen, chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgenen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salzen; Karbiden, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxischen Stoffen;
  - n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
  - o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
  - p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - aa) wenn die Einleitung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist;
    - bb) das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf;
    - cc) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10,0 aufweist;
    - dd) das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
  - q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Grenzwerte. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur nach Maßgabe der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) eingeleitet werden.

- (6) Ausgenommen von den Absätzen 2, 3 und 5 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle und Mischwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und chemisch und biologisch unbelastet ist, darf nicht in Mischwasser- und Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Gemeinde kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.
- (9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeugoberwäschen auf Grundstücken durchgeführt werden, ist dies ausschließlich auf Flächen, die gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht dafür hergerichtet sind (Waschplätze), erlaubt. Das Waschwasser ist nach einer entsprechenden Vorbehandlung in Misch- oder Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass ohne jegliche Zusätze von Wasch-, Reinigungs- oder Pflegemitteln gewaschen wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen ist verboten. Abs. 13 bleibt unberührt.
- (10) Hinsichtlich von Mengen- und Frachtgrenzen ist die Anlage 2 zu dieser Satzung von der Grundstückseigentümerin/von dem Grundstückseigentümer zu beachten.
- (11) Grundstücke, auf denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Dieselöle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-/EN-Vorschriften und technischen Regeln maßgebend. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle den Abwasserbeseitigungseinrichtungen zugeführt werden.
- (12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (13) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete/den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann von der Grundstückseigentümerin/von dem Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (15) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.
- (16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise von der Grundstückseigentümerin/von dem Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

## **§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede Eigentümerin/Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 12 zu stellen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
- (4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 13 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 9 Abs. 11), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (6) Soweit die Gemeinde die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat (§ 2 Abs. 1), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die gemeindliche Einrichtung zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen, wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (8) Die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 10) und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 11) gelten für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen entsprechend.



## **§ 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer nach § 2 Abs. 1 die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer geschlossenen Abwassergrube im Sinne von § 10 Abs. 7.
- (2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 3 übertragen wurde.
- (3) Niederschlagswasser kann von der Grundstückseigentümerin/von dem Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 10. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

## **§ 12 Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen, in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer, muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung beim Bürgerbüro in Wasbek oder beim Fachdienst Bau und Umwelt – Abteilung Bauaufsicht – der Stadt Neumünster einzureichen (Baubeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage zum Bauantrag).
- (2) Der Antrag muss enthalten
  - a) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
  - b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
  - c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben;
  - d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
  - e) die Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers des Grundstücks, wenn die Antragstellerin/der Antragstellernicht gleichzeitig Eigentümerin/Eigentümer ist;
  - f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.

- (3) Der Antrag soll enthalten
- a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen; dabei sind, soweit vorhanden, vorzulegen:
    - aa) die amtliche Entwässerungsauskunft;
    - bb) die Baubeschreibung der Grundstücksentwässerung der Gemeinde;
    - cc) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, für den Anschluss an den öffentlichen Schmutz- oder Regenwasserkanal im Maßstab 1:100, für die Einleitung in den Untergrund (Versickerung) im Maßstab 1:100 oder 1:200. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen und Versickerungsanlagen;
    - dd) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschlusskanal mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusskanals, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung;
    - ee) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
  - b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll;
  - c) alle Angaben, die die Gemeinde für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt.
- (4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
- (5) Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 70 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

### **§ 13 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und geschlossene Abwassergruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage und den Schacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

### **III. Abschnitt: Grundstücksanschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**

#### **§ 14 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle**

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle (§ 6 Ziff. 3) sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlusskanäle ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die Gemeinde, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Gemeinde begründete Wünsche der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlusskanäle werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschlusskanal, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschlusskanal kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur saisonal benutzte Gebäude.
- (4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlusskanälen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer/innen sind als Gesamtschuldner/innen zu betrachten.

#### **§ 15 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle**

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle obliegt der Gemeinde auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlusskanäle sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlusskanäle vornehmen oder vornehmen lassen.
- (3) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 16) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusskanals, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

#### **§ 16 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 6 Ziff. 4).

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, EN 12056, DIN EN 752 und DIN V 4034 Teil 1, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Ein Schacht soll an zugänglicher Stelle und grundsätzlich einen Meter hinter der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, errichtet werden. Schächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf diesem als auch - entsprechend Satz 1 - auf dem trennenden oder vermittelnden Grundstück zu errichten, das an der Straße liegt, in der der Hauptkanal verlegt ist. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Schacht nach den technischen Vorgaben der Gemeinde von einem autorisierten Tiefbau-Fachbetrieb herstellen zu lassen.
- (5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Schacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Betriebssicherheit umfasst insbesondere die regelmäßig durchzuführende Prüfung der Dichtheit nach DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN EN 1610 der auf dem Grundstück verlegten Grundleitungen durch eine Fachfirma.
- (6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 13).
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

## **§ 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist
  - a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme;
  - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 9;
  - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung;
  - d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
  - e) zur Beseitigung von Störungensofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 18 Sicherung gegen Rückstau**

Die Grundstückseigentümer/innen haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN EN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

## **IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

### **§ 19 Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Kleinkläranlagen sind von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert werden kann.

- (3) Für die Überwachung gilt § 17 sinngemäß.

## **§ 20 Einbringungsverbote**

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 9 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist.

## **§ 21 Entleerung**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:
  1. Abflusslose Gruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, geleert.
  2. Mehrkammerausfallgruben werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen.
- (3) Die Gemeinde macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter im Gemeindegebiet Fäkal-schlamm und Abwasser abfährt.
- (4) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 30 Abs. 1 LWG. Sie handeln im Auftrag der Gemeinde.

## **V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung**

### **§ 22 Zutrittsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für die Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer/innen und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

### **§ 23 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken der gleichen Grundstückseigentümerin/des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Eigentümerin/den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen haben die Teile der Grundstücksanschlusskanäle (§ 6 Ziff. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

- (4) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

## **VI. Abschnitt: Beiträge, Kosten und Benutzungsgebühren**

### **§ 24 Beiträge und Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses erhebt die Gemeinde einmalige Beiträge nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebühren-satzung.
- (2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben erhebt die Gemeinde Grund- und Zusatzgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung.

### **§ 25 Kostenerstattung**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle sind der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Grundstücksanschlusskanäle, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle im Sinne von Satz 1.

## **VII. Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§ 26 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 27 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 10 Abs. 1), so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue Grundstückseigentümerin/der neue Grundstückseigentümerverschlichtet.

## **§ 28 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers.

## **§ 29 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin/der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin/der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 9, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeitenhat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.
- (6) Wenn geschlossene Abwassergruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlamm werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  - b) § 9 sowie § 20 Abwasser einleitet;
  - c) § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
  - d) § 10 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  - e) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;



- f) § 13 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
  - g) § 16 Abs. 2 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - h) § 17 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - i) § 17 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - j) § 21 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  - k) § 21 Abs. 2 die Anforderung der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  - l) § 22 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - m) § 9 Abs. 14 sowie § 27 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 31 Datenschutz**

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer/innen oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer/innen oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer/innen oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z.B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 32 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 12 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wasbek vom 10.12.2004 außer Kraft.

Wasbek, den

Nützel

Bürgermeister

Anlage 1 (zu § 2)

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Straßenbezeichnung</b>   | <b>Kleinkläranlage oder<br/>Sammelgrube</b> | <b>Einleitgewässer</b> |
|-----------------|-----------------------------|---------------------------------------------|------------------------|
| 1.              | Apelhof 1 (Wasbeker Feld 3) | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 2.              | Bahnhofstraße 46            | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 3.              | Bahnhofstraße 56            | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 4.              | Bahnhofstraße 63            | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 5.              | Barmsweg 12                 | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 6.              | Ehndorfer Straße 28         | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 7.              | Hauptstraße 11              | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 8.              | Hof Bornhorst               | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 9.              | Krusenhofer Weg 101         | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 10.             | Krusenhofer Weg 103         | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 11.             | Krusenhofer Weg 105         | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 12.             | Krusenhofer Weg 107         | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 13.             | Krusenhofer Weg 109         | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 14.             | Krusenhofer Weg 113         | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 15.             | Krusenhofer Weg 115         | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 16.             | Lohweg 11                   | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 17.             | Lohweg 9                    | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 18.             | Meiereiweg                  | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 19.             | Prehnsfelde 17              | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 20.             | Prehnsfelde 1               | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 21.             | Prehnsfelde 12              | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 22.             | Prehnsfelde 15              | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 23.             | Prehnsfelde 18              | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 24.             | Prehnsfelde 18a             | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 25.             | Prehnsfelde 19              | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 26.             | Prehnsfelde 2               | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 27.             | Prehnsfelde 2               | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 28.             | Prehnsfelde 20              | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 29.             | Prehnsfelde 21              | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 30.             | Prehnsfelde 22              | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 31.             | Prehnsfelde 23              | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 32.             | Prehnsfelde 3               | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 33.             | Prehnsfelde 4               | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 34.             | Prehnsfelde 40              | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 35.             | Prehnsfelde 42              | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |
| 36.             | Prehnsfelde 5               | Kleinkläranlage                             | Grundwasser            |

|     |                             |                 |             |
|-----|-----------------------------|-----------------|-------------|
| 37. | Prehnsfelde 7               | Kleinkläranlage | Grundwasser |
| 38. | Prehnsfelde 8               | Kleinkläranlage | Grundwasser |
| 39. | Prehnsfelde 9               | Kleinkläranlage | Grundwasser |
| 40. | Swarten Pohl 1              | Kleinkläranlage | Grundwasser |
| 41. | Swarten Pohl 2              | Kleinkläranlage | Grundwasser |
| 42. | Wasbeker Feld 1 (Birkenhof) | Kleinkläranlage | Grundwasser |
| 43. | Wasbeker Feld 2 (Birkenhof) | Kleinkläranlage | Grundwasser |
| 44. | Wasbeker Feld 4             | Kleinkläranlage | Grundwasser |
| 45. | Wasbeker Feld 5             | Kleinkläranlage | Grundwasser |

## Anlage 2 (zu § 9)

### Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien:

Die nachfolgend genannten Grenzwerte gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung, soweit sie in wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigungen nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG umgesetzt sind. Soweit für Stoffe aus bestimmten Branchen in Anhängen zur Abwasserverordnung höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden werden.

|           |                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                    |                |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>1.</b> | <b>Allgemeine Parameter</b>                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                    |                |
| 1.1       | Temperatur                                                                                                                                                            | 35°C                                                                                                                                                                                                                                               |                |
| 1.2       | pH-Wert                                                                                                                                                               | wenigstens 6,5                                                                                                                                                                                                                                     | höchstens 10,0 |
| 1.3       | Absetzbare Stoffe                                                                                                                                                     | grundsätzlich nicht begrenzt                                                                                                                                                                                                                       |                |
| 1.3.1     |                                                                                                                                                                       | Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. |                |
| <b>2.</b> | <b>Schwerflüchtige lipophile Stoffe</b><br>(u.a. verseifbare Öle, Fette), gesamt<br>DEV H 58 (46. Lieferung 2000)                                                     | 250,0                                                                                                                                                                                                                                              | mg/l           |
| <b>3.</b> | <b>Kohlenwasserstoffe, gesamt</b><br>DIN EN ISO 9377-2 (Ausgabe Juli 2001)                                                                                            | 20,0                                                                                                                                                                                                                                               | mg/l           |
| <b>4.</b> | <b>Halogenierte organische Verbindungen</b>                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                    |                |
| 4.1       | adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)*                                                                                                                   | 1,0                                                                                                                                                                                                                                                | mg/l           |
| 4.2       | leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)<br>als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)* | 0,5                                                                                                                                                                                                                                                | mg/l           |
| <b>5.</b> | <b>Organische halogenfreie Lösemittel</b><br>Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25):                                    | Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l                                                                                                                                 |                |
| <b>6.</b> | <b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                    |                |
| 6.1       | Antimon (Sb)*                                                                                                                                                         | 0,5                                                                                                                                                                                                                                                | mg/l           |
| 6.2       | Arsen (As)*                                                                                                                                                           | 0,5                                                                                                                                                                                                                                                | mg/l           |
| 6.3       | Barium (Ba)*                                                                                                                                                          | 5,0                                                                                                                                                                                                                                                | mg/l           |
| 6.4       | Blei (Pb)*                                                                                                                                                            | 1,0                                                                                                                                                                                                                                                | mg/l           |
| 6.5       | Cadmium (Cd)* <sup>1)</sup>                                                                                                                                           | 0,5                                                                                                                                                                                                                                                | mg/l           |
| 6.6       | Chrom (Cr)*                                                                                                                                                           | 1,0                                                                                                                                                                                                                                                | mg/l           |
| 6.7       | Chrom-VI (Cr)*                                                                                                                                                        | 0,2                                                                                                                                                                                                                                                | mg/l           |
| 6.8       | Cobalt (Co)*                                                                                                                                                          | 2,0                                                                                                                                                                                                                                                | mg/l           |
| 6.9       | Kupfer (Cu)*                                                                                                                                                          | 1,0                                                                                                                                                                                                                                                | mg/l           |

|           |                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                   |      |           |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----------|
| 6.10      | Nickel (Ni)*                                                                                                                                             | 1,0                                                                                                                                                               | mg/l |           |
| <b>6.</b> | <b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) [Forts.]</b>                                                                                                |                                                                                                                                                                   |      |           |
| 6.11      | Selen (Se)*                                                                                                                                              | 2,0                                                                                                                                                               | mg/l |           |
| 6.12      | Silber (Ag)*                                                                                                                                             | 1,0                                                                                                                                                               | mg/l |           |
| 6.13      | Quecksilber (Hg)*                                                                                                                                        | 0,1                                                                                                                                                               | mg/l |           |
| 6.14      | Zinn (Sn)*                                                                                                                                               | 5,0                                                                                                                                                               | mg/l |           |
| 6.15      | Zink (Zn)*                                                                                                                                               | 5,0                                                                                                                                                               | mg/l |           |
| 6.16      | Aluminium und Eisen (Al, Fe)                                                                                                                             | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten (siehe Ziff. 1.3.1)                                             |      |           |
| <b>7.</b> | <b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>                                                                                                                      |                                                                                                                                                                   |      |           |
| 7.1       | Stickstoff aus Ammonium (NH <sub>4</sub> -N)                                                                                                             | 100,0                                                                                                                                                             | mg/l | < 5000 EW |
| 7.2       | Stickstoff aus Ammoniak (NH <sub>3</sub> -N)                                                                                                             | 200,0                                                                                                                                                             | mg/l | > 5000 EW |
| 7.3       | Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N), falls größere Frachten anfallen                                                                              | 10,0                                                                                                                                                              | mg/l |           |
| 7.4       | Cyanid (CN), gesamt                                                                                                                                      | 20,0                                                                                                                                                              | mg/l |           |
| 7.5       | Cyanid (CN), leicht freisetzbar                                                                                                                          | 1,0                                                                                                                                                               | mg/l |           |
| 7.6       | Sulfat (SO <sub>4</sub> ) <sup>2)</sup>                                                                                                                  | 600,0                                                                                                                                                             | mg/l |           |
| 7.7       | Sulfid                                                                                                                                                   | 2,0                                                                                                                                                               | mg/l |           |
| 7.8       | Fluorid (F)                                                                                                                                              | 50,0                                                                                                                                                              | mg/l |           |
| 7.9       | Phosphatverbindungen <sup>3)</sup>                                                                                                                       | 50,0                                                                                                                                                              | mg/l |           |
| <b>8.</b> | <b>Weitere organische Stoffe</b>                                                                                                                         |                                                                                                                                                                   |      |           |
| 8.1       | wasserdampfgefährliche halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) <sup>4)</sup>                                                         | 100,0                                                                                                                                                             | mg/l |           |
| 8.2       | Farbstoffe                                                                                                                                               | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. |      |           |
| <b>9.</b> | <b>Spontane Sauerstoffzehrung</b>                                                                                                                        |                                                                                                                                                                   |      |           |
|           | Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986 | 100,0                                                                                                                                                             | mg/l |           |

\* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. 2004 S. 1108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 S. 2585)

- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muß er jedoch wesentlich erniedrigt werden.